

Steuerkanzlei
Schneider & Schäffer StB PartG mbB
Hauptstr. 19
85120 Hepberg

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
90000/Schäffer

Datum
22.11.2024

Mandanteninformation zur e-Rechnung

Sehr geehrte Mandanten,

wie Sie sicher bereits der Tagespresse entnommen haben, beginnt die e-Rechnung ab 01.01.2025 Wirklichkeit zu werden. Wir möchten Ihnen in diesem Schreiben kurz die Regularien aufzeigen und einen kleinen Überblick geben. Weitere Informationen finden Sie ab sofort auf unserer Website.

Wer ist betroffen?

Die neuen Vorgaben betreffen grundsätzlich alle umsatzsteuerlichen Unternehmer, auch Kleinunternehmer und private Vermieter, selbst wenn nur steuerfreie Umsätze ausgeführt werden.

Relevant ist insbesondere der B2B-Verkehr, das heißt Vorfälle zwischen zwei Unternehmern. Dennoch sind auch z.B. Ärzte, die nur steuerfreie Umsätze ausführen, betroffen, da ihre Lieferanten ihnen e-Rechnungen zustellen werden.

Grundlegende Ausnahmen, für die keine e-Rechnung ausgestellt werden muss, sind Kleinbetragsrechnungen bis 250 €, Fahrausweise und steuerfreie Leistungen, wie umsatzsteuerfreie Vermietung zu Wohnzwecken.

Was ist eine e-Rechnung?

Anders, als es der Name zunächst vermuten lässt, sind damit keine reinen PDF-Rechnungen gemeint, sondern es handelt sich um elektronische Rechnungsformate, die einen strukturierten Datensatz enthalten, der maschinenlesbar ist (ähnlich dem maschinenlesbaren Teil unten auf dem Reisepass).

Die beiden zugelassenen Formate in Deutschland sind die XRechnung (ausschließlich maschinenlesbarer Teil) und das Format ZUGFeRD ab der Version 2.0.1 (hybrides Format, das sowohl eine „normal lesbare“ PDF-Rechnung enthält, als auch einen maschinenlesbaren Teil). Wir vermuten, dass das Format ZUGFeRD die häufiger gewählte Variante sein wird, da Unternehmer es gewohnt sind, eine Rechnung vor sich liegen zu haben, um diese prüfen zu können. Maßgeblich ist dabei der maschinenlesbare Teil. Falls sein Inhalt vom sichtbaren Teil der Rechnung abweicht, gilt also trotzdem der maschinenlesbare Teil.

Das ZUGFeRD-Format ist unserer Einschätzung nach die beste Wahl, da dieses Format auch von Nichtunternehmern gelesen werden kann und damit ein einheitlicher Rechnungsschreibungsprozess für Privat- und Firmenkunden eingerichtet werden kann.

Wie verläuft die Umstellung?

Ab dem 01.01.2025 besteht zunächst die Verpflichtung, e-Rechnungen empfangen zu können. Dies kann aber auch über ein E-Mail-Postfach erfolgen und sollte daher in den meisten Fällen zunächst keine größere Umstellung erfordern. Diese e-Rechnung hat Vorrang gegenüber den sonstigen Rechnungen (PDF- oder Papierrechnung). Eine Zustimmung des Rechnungsempfängers für die Umstellung ist nicht erforderlich.

Ab dem 01.01.2027 werden dann Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von über 800.000 € verpflichtet sein, e-Rechnungen auszustellen, wenn Sie B2B-Umsätze ausführen.

Ab dem 01.01.2028 sind e-Rechnungen für alle Unternehmer Pflicht, die B2B-Umsätze ausführen. Darüber hinaus ist für diesen Zeitpunkt ein EU-weites Meldesystem für grenzüberschreitende B2B-Transaktionen geplant, sowie ein nationales Meldesystem für Umsätze innerhalb Deutschlands. Damit soll insbesondere dem EU-weiten Umsatzsteuerbetrag entgegengesteuert werden.

Muss ich das machen?

Kurz gesagt: ja. Der Rechnungsaussteller muss nur nachweisen können, dass er versucht hat, Ihnen die e-Rechnung zuzustellen. Da sie ab 01.01.2025 das maßgebliche Rechnungsdokument ist, ist der Empfang auch Voraussetzung für den Vorsteuerabzug.

Was soll ich tun?

Zunächst sollten alle Unternehmer, die noch nicht über ein E-Mail-Postfach verfügen, ein solches einrichten. Es wird empfohlen, ein eigenes E-Mail-Postfach nur für den Rechnungsempfang anzulegen (bspw. rechnung@....de), um die Übersichtlichkeit zu fördern und Möglichkeiten der automatisierten Weiterverarbeitung besser nutzen zu können.

Bitte teilen Sie auch uns dieses Rechnungs-E-Mail-Postfach nach der Anlage mit.

In den Jahren 2025 und 2026 empfehlen wir allen Unternehmern, die B2B-Umsätze ausführen (wenn auch nur in geringem Umfang), ihren Rechnungserstellungsprozess dahingehend zu überprüfen, ob das verwendete Programm den Empfang und die Erstellung von e-Rechnungen unterstützt.

Unser Software-Partner DATEV bietet für Unternehmenskunden bereits heute umfangreiche Lösungen, die in der immer digitaler werdenden Welt spürbares Entlastungspotenzial bergen. Wenn Sie bereits jetzt auf der sicheren Seite sein möchten, empfehlen wir eine Registrierung auf der DATEV e-Rechnungsplattform. Diese wird Schritt für Schritt um weitere Funktionen ergänzt und wird auch eine Integration in DATEV Unternehmen online umfassen sowie für das EU-weite Meldesystem vorbereitet sein. Außerdem wird sie an einige bestehende Rechnungsschreibungsprogramme andocken können, was für Sie den Wechsel noch reibungsloser machen wird. Für weitere Informationen besuchen Sie bitte folgenden Link:

e-rechnungsplattform.datev.de

Fazit

Die e-Rechnung wird Stück für Stück Einzug in den Geschäftsalltag finden. Dabei kann die Bundesregierung nicht vollständig auf Freiwilligkeit setzen, sondern hat einen verpflichtenden Zeitrahmen festgesetzt, der unseres Erachtens ausreichend bemessen ist. Die Umstellung führt aber dazu, dass Prozesse, die jahrzehntelang nahezu unverändert abgelaufen sind, grundlegend umgedacht werden. Während das für jeden Beteiligten einen Umstellungsaufwand bedeutet, birgt es unserer Meinung nach die Chance, die Digitalisierung in Deutschland auf eine völlig neue Stufe zu heben.

Außerdem können die Anforderungen an die Archivierung von elektronischen Belegen erstmals flächendeckend erfüllt werden. Grundsätzlich wären digital empfangene Belege revisionssicher, also unveränderbar, zu archivieren. Da eine Ablage im E-Mail-Postfach oder im Windows Explorer dafür nicht ausreicht, erfolgt diese Archivierung derzeit in der Praxis unserer Einschätzung nach nur mangelhaft. Dies wird in Zukunft deutlich besser funktionieren.

Schneider & Schäffer StB PartG mbB, Hauptstr. 19, 85120 Hepberg

Für Unternehmen, für die eine Buchführung erstellt wird und die ihre Belege digital verwalten möchten, empfehlen wir die Einrichtung von DATEV Unternehmen online. Diese Cloud-Anwendung von DATEV ermöglicht die digitale Belegbearbeitung in Zusammenarbeit mit der DATEV e-Rechnungsplattform und stellt dabei auch die revisionssichere Archivierung aller digital empfangenen Belege sicher (Originalbelege in Papierform müssen dennoch in Papier aufbewahrt werden).

Sollen Sie Fragen zur Umstellung auf die e-Rechnung haben, vereinbaren Sie gerne ein Beratungsgespräch mit Herrn Thomas J. Schäffer. Wir werden im nächsten Jahr Unterstützungstermine anbieten und uns gemeinsam mit Ihnen den Rechnungsprozess ansehen, um die Rechnungsschreibung und den Buchführungsprozess zukunftssicher und so effizient wie möglich zu gestalten.

Unsere Kanzlei hat über die Weihnachtspause vom 23.12.2024 bis 01.01.2025 geschlossen. Ab 02.01.2025 sind wir wieder wie gewohnt für Sie erreichbar.

Ihr Team der Schneider & Schäffer StB PartG mbB

(Dieses Schreiben wurde automatisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)

